



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 28. Februar 2018

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)/Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)/Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) Stellung nehmen zu können und äussert sich zu den einzelnen Artikeln. Den hier nicht kommentierten Artikeln Ihres Entwurfs stimmt der Gemeinderat zu.

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Zu Artikel 22a Absatz 2 VZAE

Integrationsvoraussetzungen für Betreuungs- und Lehrpersonen

Neu wird eine mündliche Sprachkompetenz Niveau B1 und eine schriftliche Sprachkompetenz Niveau A1 verlangt. Im Vergleich zur bestehenden Regelung kommt dies einer Reduktion der Anforderungen an eine Betreuungs- und Lehrperson gleich; bisher wurden mündliche und schriftliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 vorausgesetzt. Der Gemeinderat erachtet die neu definierten minimalen Sprachkenntnisse als sinnvoll, weil damit der besonderen Situation von Betreuungs- und Lehrpersonen aus Regionen mit einem anderen Alphabet Rechnung getragen werden kann.

Zu Artikel 58 Absatz 1 VZAE

Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung

Neu sollen die zuständigen Migrationsbehörden eine Aufenthaltsbewilligung an Drittstaatsangehörige gleich für zwei Jahre erteilen oder verlängern können, wenn absehbar

sei, dass die Integration günstig verlaufen wird. Der Gemeinderat begrüsst diese Neuerung. Es ist einerseits davon auszugehen, dass länger gültige Aufenthaltsausweise die Stellensuche erleichtern, andererseits wird dadurch der Aufwand sowohl für die Migrationsbehörden als auch für die Betroffenen verringert.

Zu Artikel 73a VZAE

Anforderungen an die Sprachkompetenz beim Familiennachzug bei der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung

Nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d AIG wird für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an nachgezogene Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren vorausgesetzt, dass sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Anstelle dieser Voraussetzung ist die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend (Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 44 Absatz 2 AIG). In Artikel 73a nVZAE wird bezüglich des Sprachförderungsangebots konkretisiert, dass dieser mindestens zur Erreichung des Sprachniveaus A1 führen muss. Der Gemeinderat begrüsst diese Regelung.

Zu Artikel 77d VZAE

Sprachkompetenzen und Sprachnachweise

Wie sich aus dem erläuternden Bericht (s. 19 zu Art. 77d Abs. 1 nVZAE) und aus einzelnen Verordnungsbestimmungen (z.B. Art. 62 Abs. 1bis, Art. 73a Abs. 1 und Art. 73b nVZAE) ergibt, werden grundsätzlich Sprachkompetenzen in der am Wohnort gesprochenen Landessprache vorausgesetzt. Bei Absatz 2 Buchstabe d von Artikel 77d ist deshalb ebenfalls aufzunehmen, dass der Sprachnachweis als erbracht gilt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über einen Sprachnachweis verfügt, der die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen in der am Wohnort gesprochenen Landessprache bescheinigt.

Zu Artikel 77f VZAE

Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

Ziffer 4 von Buchstabe c scheint umständlich und unklar formuliert. Gemäss den Erläuterungen zielt diese Regelung auf Personen, die unverschuldet auf Sozialhilfe angewiesen sind (vgl. erläuternder Bericht, S. 23). Der Gemeinderat regt daher an, dies so in die Verordnung aufzunehmen, weshalb Artikel 77f Buchstabe c Ziffer 4 wie folgt zu formulieren ist: Sozialhilfeabhängigkeit, sofern diese unverschuldet ist.

Zu Artikel 77g VZAE

Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die in der Verordnung geforderte Beratung für die Umsetzung der Integrationsvereinbarungen sinnvoll ist. Die bewährte innerkantonale Zusammenarbeit bei der Umsetzung des kantonalerbernischen Integrationsgesetzes (IntG) basiert auf einer solchen beratenden Begleitung der zu integrierenden ausländischen Personen. Durch die Ausweitung des von Integrationsmassnahmen potentiell erfassbaren Personenkreises, scheint es allerdings absehbar, dass ein effektives Coaching nur mit entsprechendem zusätzlichen Ressourcenaufwand zu bewältigen wä-

re. Sollten die solcherart verstärkten Fördermassnahmen mittels Bundesgeldern unterstützt werden, betrachtet der Gemeinderat dies als positives Zeichen.

Zu Artikel 77h VZAE

Monitoring ausländerrechtlicher Massnahmen

Diese Bestimmung sieht vor, dass die zuständigen Migrationsbehörden dem SEM verschiedene Informationen im Zusammenhang mit Integrationsvereinbarungen und –massnahmen zukommen lassen müssen. Dieses Monitoring würde bei den zuständigen Migrationsbehörden, falls diesen nicht ein elektronisches System zur Verfügung gestellt wird, welches es ermöglichen würde, die Meldungen papierlos zu versenden, zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Falls kein solches System seitens Bund zur Verfügung gestellt wird, empfiehlt der Gemeinderat Artikel 77h nVZAE zu streichen.

Zu Artikel 82 VZAE

Meldepflichten in zivil- und strafrechtlichen Fällen

In Absatz 2 werden die Meldepflichten in zivilrechtlichen Fällen geregelt. Inhaltlich erfährt dieser Absatz keine Änderung zum bisherigen Recht. Unsere Erfahrungen haben aber gezeigt, dass den Migrationsbehörden die für sie wichtigen Eheschutzverfügungen nur selten unaufgefordert zugestellt werden, obschon sie unter dem Begriff Trennung subsumiert werden können. Um Klarheit zu schaffen, regt der Gemeinderat an, Absatz 2 zu ergänzen und auch die Eheschutzverfügungen explizit aufzunehmen.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Zu Artikel 1 VIntA

In Buchstabe b ist neben dem Beitrag von Ausländerinnen und Ausländern auch der Beitrag der Aufnahmegesellschaft zu nennen. In Buchstabe c sind neben Bund und Kantonen auch die Gemeinden aufzuführen.

In Absatz 1 kommt der Regelstrukturansatz nicht deutlich genug zum Ausdruck. Hier sollte der Auftrag der Regelstruktur nochmals festgehalten werden. Speziell unklar ist, weshalb im zweiten Satz nur der Bund angesprochen wird. Die Regelstrukturen von Kantonen und Gemeinden werden so nicht in die Pflicht genommen.

Der zweite Satz ist deshalb zu streichen und neu wie folgt zu formulieren: «Die Regelstrukturen haben die Pflicht, ihr Angebot für die gesamte Wohnbevölkerung zugänglich zu machen und setzen für den damit verbundenen Integrationsauftrag das ordentliche Budget ein.»

In Absatz 2 wird davon ausgegangen, dass die spezifische Integration einen Zugang zur Regelstruktur garantieren kann. Die spezifische Integration ist jedoch nur unterstützend tätig und kann keinen Erfolg sicherstellen. Sie erleichtert einerseits der Migrationsbevölkerung den Zugang zur Regelstruktur und unterstützt die Regelstrukturen beim Vollzug und der Dienstleistungsqualität.

Der Ausdruck «gewährleistet wird» ist deshalb zu streichen und neu durch folgende Formulierung zu ersetzen: «...erleichtert und die Vollzugs- und Dienstleistungsqualität in den Institutionen verbessert wird.»

Zu Kapitel 2 VIntA

Im Titel zu Kapitel 2 sind neben dem Bund und den Kantonen auch die *Gemeinden* explizit zu nennen.

Zu Artikel 4 VIntA

Integrationsförderung durch die Kantone

Sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 sind die Gemeinden explizit zu erwähnen («Die für die Integrationsfragen zuständigen Stellen im Kanton *und in den Gemeinden* ...»). In Absatz 2 soll die Aufzählung explizit ergänzt werden um die Einbürgerungsbehörden (als Bst. i; der bisherige Bst. i wird damit zu Bst. j). Bei der Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen spielt die Integration eine zentrale Rolle.

Zu Artikel 5 Absatz 1 und 2 VIntA

Koordination zwischen Bund und Kantonen

Wie der Gemeinderat schon zu Artikel 4 VIntA ausgeführt hat, empfiehlt er nebst den Kantonen auch die Gemeinden beziehungsweise grossen Städte zu nennen.

Zu Artikel 7 VIntA

Berichterstattung, Monitoring und Evaluation

In Absatz 2 wird festgehalten, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Monitoring über die Integration der ausländischen Bevölkerung durchführt, insbesondere bezüglich Personen mit besonderem Integrationsbedarf. Diesbezüglich ist zu fordern, dass dieses Monitoring für die zuständigen kantonalen und städtischen Behörden keinen Mehraufwand bringen darf. Dementsprechend ist Artikel 77h nVZAE, der verschiedene Meldepflichten der zuständigen Migrationsbehörde im Zusammenhang mit Integrationsvereinbarungen und –massnahmen vorsieht, zu streichen oder eine Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen explizit vorzusehen.

Zu Artikel 12 VIntA

Aufgrund der zurzeit im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz laufenden Verhandlungen zur Erhöhung der Integrationspauschale wird es nicht als sinnvoll erachtet, die zurzeit entrichteten Fr. 6 000.00 in Absatz 1 festzuhalten.

Zu Artikel 21 VIntA

In Absatz 2 Buchstabe b werden die Kantone verpflichtet, über die Wirkung von Massnahmen Bericht zu erstatten. Die geforderte Berichterstattung muss sich jedoch auf die für die Kantone (und für die von ihr zur Massnahmenumsetzung beauftragten Gemeinden und Organisationen) ermittelbaren Informationen beschränken. Die Kantone können nur den direkten Output einer Massnahme erfassen, das heisst, die Fortschritte, die je-

mand durch die Massnahme macht oder die Fähigkeiten die sich jemand durch die Massnahme aneignet. Die Wirkung in der Gesellschaft hängt dagegen immer von einer Vielzahl an Faktoren ab und nicht von einer Massnahme alleine, weshalb diese Wirkung auch nicht von der Integrationsförderung ermittelt werden kann. Buchstabe b ist demzufolge ersatzlos zu streichen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen auf die zuständigen Migrationsämter

Der Gemeinderat stellt fest, dass insbesondere die neuen Bestimmungen des AIG zum Familiennachzug (Art. 43, Art. 44 und Art. 85 AIG), zur Niederlassungsbewilligung (Art. 42 und Art. 43 AIG) und zur Integrationsvereinbarung (Art. 58b und Art. 62 AIG) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in der VZAE bei den zuständigen Migrationsbehörden zu erheblichen Mehraufwand führen wird. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Migrationsbehörden mit zusätzlichen unaufgefordert eingereichten Meldungen bedient werden und dieser Meldefluss in der Regel weder automatisiert noch elektronisch erfolgt. Posteingänge sowie deren Prüfung und Verarbeitung werden zu einer Erhöhung des Arbeitsvolumens führen. Der Gemeinderat regt hier eine Initiative seitens Bund an, wie schweizweit der Informationsfluss zwischen den zuständigen Migrationsbehörden vereinheitlicht und automatisiert werden kann. Andererseits werden durch die konkretisierten Bestimmungen und neuen Prüfkriterien bisher unbeachtet gebliebene Fälle in den Fokus geraten. Dies ist in Einzelfällen bestimmt zu begrüssen, wird aber im Grundsatz zu einer Zunahme der Geschäftsfälle führen. Um die beabsichtigte Wirkung der Anpassungen zu erzielen, sind auch die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichterle
Stadtschreiber